

gar nicht auf eine Erörterung dieser Frage mehr an, weil das Gesuch um Vorlegung der Acten mit der schon vorher erfolgten Entscheidung in der Hauptsache gegenstandslos geworden war und ein weiteres Gesuch um Vorlegung der Acten bei dem Polizeiamte von dem Vorstande des aufgelösten Vereins niemals gestellt worden ist.

Die Deputation beantragt, die Kammer wolle beschließen:

**die Beschwerde von Franz Walther in Leipzig-Connewitz und Genossen auf sich beruhen zu lassen.**

Dresden, am 21. Januar 1892.

### Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. von Trebra-Lindenau. Grüwell, Berichterstatter.  
Berger. Böhm. Dabritz. Frenzel. Köpfer. Weglich.

## 71.

### B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Döbeln, Erleichterung der Einquartirungslast betreffend, und eine Anzahl von Anschließpetitionen.

Eingegangen am 21. Januar 1892.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Döbeln haben an den Landtag die Bitte gerichtet:

Die hohe Ständeversammlung wolle die Bitte, auf dem Wege der Gewährung von Zuschlägen zu den reichsgesetzlich zu zahlenden Vergütungen für Naturalinquartirung und Mundverpflegung aus den Mitteln des Königlich Sächsischen Staatsfiscus innerhalb der von ihnen angeführten Grenzen die vorhandene Ungleichmäßigkeit in der Tragung der Einquartirungspflichten Seiten der Gemeinden des Landes zu beseitigen, der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Die Petition ist den Mitgliedern der Kammer gedruckt zugegangen. Es wird daher hinsichtlich der Begründung derselben auf sie selbst verwiesen.

Dieser Petition haben sich

der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Hainichen,  
die Bezirksausschüsse der Königl. Amtshauptmannschaften Meißen und Großhain,

der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Colditz,

der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Frankenberg,

der Stadtrath zu Rochlitz,

der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Lommatsch,

der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Rössen,

der  
der  
der  
de  
angeschloß  
Bei der  
die Ent  
betreffende  
Reichsgesetz  
leistung) und  
in Betracht.  
Hiernach  
genannten S  
der Orte get  
(Gemeinen)  
den Revision  
1887) in  
mantiere ist  
Verantwort  
Winter 1, 17  
Die Be  
Reichsgesetz  
Reichsgesetz  
veller Lage  
1. A. bei den  
Das R  
Petitionen v  
1889. Die  
ist, bewegen  
gesetzliche B  
(im Gegenf  
1875) zu  
(§ 2 des G  
Diese  
am das Ber  
Wenn d  
theile bei der  
daß manche  
ist dies eine  
theil südlich  
für größere  
se geht, wie  
hat, versich  
verwaltung  
genden eine  
übungen eig  
müssen, das  
des Armeek  
Ländern no  
Berichte